

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

**am Dienstag, 01.09.2020
in der Halle "Am Steines", Steinau an der Straße**

**Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 21:10 Uhr**

**Stimmberechtigte Stadtverordnete: 29
davon anwesend: 25**

Stadtverordnetenvorsteher Bathon eröffnet die Sitzung um 20:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Einwände gegen die Einladung und Tagesordnung werden nicht erhoben.

Er stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, die Tagesordnungspunkte 9 und 10 nichtöffentlich zu beraten.

Die Abstimmung hierüber ergibt:

- 25 Stimmen dafür –
einstimmig

1. Einführung, Verpflichtung und Ernennung eines Stadtrates der Stadt Steinau an der Straße

Aufgrund des Ausscheidens von Stadtrat Heinz Seipel führt Herr Stadtverordnetenvorsteher Bathon Herrn Gerald Hofmann gemäß § 46 HGO in sein Amt ein und verpflichtet ihn durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben.

Sodann wird Herr Stadtrat Gerald Hofmann vom Stadtverordnetenvorsteher vereidigt.

Erster Stadtrat Lifka händigt die Ernennungsurkunde aus.

- ## **2. I. Abschluss der Stadtsanierung in 36396 Steinau an der Straße – Sanierung / Umbau / Neugestaltung des Marstallkomplexes außer Marionettentheater**
- hier: Weiterführung der Sanierung mit Bestätigung von Mehrkosten im Haushaltsplan 2020
- ### **II. Kindergarten-Neubau Märchenwald**
- hier: Anpassung der Finanzierung

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Ewald Mattheis teilt mit, dass der Ausschuss mehrheitlich die Annahme der Vorlage empfiehlt.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Bau und Stadtentwicklung Werner Herd teilt mit, dass der Ausschuss mit 2 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen abgestimmt hat. Somit ist die Vorlage abgelehnt.

Erster Stadtrat Lifka erläutert die Vorlage.

Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtverordnetenversammlung wird die Vorlage vom 22.04.2020 bekanntgegeben. Nach Beratung beschließt die Stadtverordnetenversammlung für die Fertigstellung des Bauvorhabens „Sanierung und Umbau des Marstalles im Bereich des Querbaus/ Erdgeschoss und des 1. Obergeschosses über dem Theater zu Verwaltungs- und Mehrzweckräumen“ bei Kostenträger 5230101.09630000-01-016 gemäß § 100 HGO einen zusätzlichen Mehrbedarf in Höhe von 375.000 € überplanmäßig bereitzustellen.

Die Verpflichtungsermächtigung bei gleichem Kostenträger in Höhe von 75.000 € für das Haushaltsjahr 2021 wird gestrichen.

Bei Kostenträger 3650101.09510000-01-103 (Neubau Kita Märchenwald) werden zur Deckung die Auszahlungen auf 400.000 € reduziert. Die Einzahlungen aus Investitionszuweisungen werden auf 0 € reduziert.

Die Verpflichtungsermächtigung bei gleichem Kostenträger in Höhe von 1.500.000 € für das Haushaltsjahr 2021 wird gestrichen. Die Gesamtfinanzierung für den Neubau ist mit dem Haushaltsplan 2021 sicher zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 6
Enthaltungen: 2

mehrheitlich angenommen

**3. Bauleitplanung der Stadt Steinau an der Straße, Stt. Bellings
Bebauungsplan „Am Leines“, 1. Änderung**

- hier:
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 - räumlicher Geltungsbereich und städtebauliche Zielsetzung
 - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB
 - Keine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB

Erster Stadtrat Lifka erläutert die Vorlage.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Ewald Mattheis teilt mit, dass der Ausschuss einstimmig die Annahme der Vorlage empfiehlt.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Bau und Stadtentwicklung Werner Herd teilt mit, dass der Ausschuss ebenfalls einstimmig die Annahme der Vorlage empfiehlt.

Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße beschließt gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Leines“, 1. Änderung, im Stadtteil Bellings.
- (2) Der vorläufige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst mit einer Fläche von ca. 1,1 ha das Flurstück 67 („alter Sportplatz“) sowie das Flurstück 76 (teilweise) in der Flur 4 der Gemarkung Bellings.
- (3) Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes (1. Änderung) soll die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden für eine sinnvolle und zielgerichtete baulich-funktionale Nutzung der gesamten Fläche.
Während im nördlichen Teil durch den voraussichtlichen Grundstückseigentümer ein großzügiges Wohngebäude mit Nebenanlagen zu Errichtung vorgesehen ist, soll im südlichen Anschluss eine Anlage mit mehreren kleinflächigen Ferienhäusern (z.B. Tiny-Houses) für Urlauber und sonstige, wechselnde Kurzzeitmieter geschaffen werden.
Es bedarf dazu u.a. einer veränderten Festsetzung der überbaubaren Fläche (Baugrenze) sowie insbesondere einer veränderten Festsetzung der Art der baulichen Nutzung im südlich Teilbereich (-> Sondergebiet, die der Erholung dienen, Zweckbestimmung Ferienhausgebiet (§ 10 BauNVO)).
Damit ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich im Sinne des § 1 (3) BauGB.
- (4) Das gesamte Gebiet „Am Leines“ stellt einen eigenen Siedlungsbereich von einigem städterbaulichen Gewicht dar, der durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Leines“ inhaltlich sowie insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung zum Außenbereich eindeutig definiert ist.
Gemäß den vorstehend benannten Zielsetzungen dient der Bebauungsplan innerhalb des überwiegend bebauten, eigenständigen Siedlungsbereiches einer baulichen Nachnutzung und Nachverdichtung bzw. „anderen Maßnahmen der Innenentwicklung“.
Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (Schutzziele FFH- / Vogelschutzgebiet) bestehen nicht.
Da nach aktuellem Kenntnisstand die Anwendungsvoraussetzungen insgesamt gegeben sind, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.
Eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB erfolgt nicht.
- (5) Der wirksame Flächennutzungsplan ist, sofern und soweit erforderlich, gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.
- (6) Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB.
- (7) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB auch bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes über Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung informieren kann (frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 25

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

einstimmig angenommen

4. Kenntnisnahme des aktuellen Finanzberichts

Erster Stadtrat Lifka erläutert den Finanzbericht.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße nehmen den aktuellen Finanzbericht zur Kenntnis.

5. Befreiung vom Gesamtabschluss

hier: Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses ab dem Haushaltsjahr 2016

Erster Stadtrat Lifka erläutert die Vorlage.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Ewald Mattheis teilt mit, dass der Ausschuss einstimmig die Annahme der Vorlage empfiehlt.

Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße beschließt, gemäß § 112b Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses ab dem Haushaltsjahr 2016 zu verzichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 25

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

einstimmig angenommen

6. Anpassung der Entwässerungssatzung der Stadt Steinau an der Straße an die gesetzlichen Vorgaben; hier: Grundsatzbeschluss zur Einführung der "gesplitteten Abwassergebühr"

Erster Stadtrat Lifka erläutert die Vorlage und das Vorgehen, wie die gesplittete Abwassergebühr im Zeitablauf eingeführt werden kann.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Ewald Mattheis teilt mit, dass der Ausschuss mehrheitlich die Annahme der Vorlage empfiehlt.

Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

Nach eingehender Beratung wird die Einführung der „gesplitteten Abwassergebühr“ beschlossen.

Die Betriebsleitung der Stadtwerke Steinau an der Straße wird beauftragt, ein Konzept zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr vorzulegen.

Auf der Grundlage dieses, vorab von den Gremien zu genehmigenden Konzeptes, wird dann ggf. die Betriebsleitung der Stadtwerke Steinau an der Straße einen Zeitplan für die Einführung der „gesplitteten Abwassergebühr“ erarbeiten.

In den vorangegangenen Jahren wurden für die Einführung der „gesplitteten Abwassergebühr“ Rückstellungen in Höhe von 210.000,00 € gebildet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 9

Enthaltungen: 10

mehrheitlich abgelehnt

7. Anfrage der BGM-Fraktion vom 08.06.2020

hier: Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen

Erster Stadtrat Lifka beantwortet die Anfrage der BGM-Fraktion vom 08.06.2020.
Die Antwort wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.

8. Bericht des Magistrats

Erster Stadtrat Lifka trägt den Bericht des Magistrats vor. Auf den aktuellen Finanzbericht aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wird verwiesen.
Beide Berichte werden der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Um 20.54 Uhr wird die Nichtöffentlichkeit hergestellt.

Der Vorsitzende

Der Schriftführer